

Versetzung, Übergang und Abschlüsse

(in der schulzweigbezogenen OBS)

GOBS am Ilmer Barg

(Stand: November 2024)

Übergangsregelungen

Jahrgang 5	Gemeinsamer Unterricht Englisch als 1. Fremdsprache	
Jahrgang 6	Gemeinsamer Unterricht Französisch als 2. Fremdsprache	
Deu, Ma, En $\bar{\leq}$ 2,4 / übrige Fächer $\bar{\leq}$ 3,5		
	Hauptschulzweig	Realschulzweig
Jahrgang 7	Gemeinsamer Unterricht auf Hauptschulniveau	Gemeinsamer Unterricht auf Realschulniveau
Jahrgang 8		
Jahrgang 9	Mathematik und Englisch auf G- bzw. E-Niveau Hauptschulabschluss nach Klasse 9 Förderschulabschluss nach Klasse 9	Profile in Französisch, Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales Hauptschulabschluss nach Klasse 9
Jahrgang 10	Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (Förderschüler) Sek. 1 HS-Abschluss nach Klasse 10 oder Sek. 1 RS-Abschluss nach Klasse 10 oder Erw. Sek. 1	Sek. 1 HS-Abschluss nach Klasse 10 oder Sek. 1 RS-Abschluss nach Klasse 10 oder Erw. Sek. 1

Übergang
von HS nach
RS:
Deu, Ma, En
 $\bar{\leq}$ 2,4 /
übrige Fächer
 $\bar{\leq}$ 3,0

gemeinsame
WPK

Versetzungsregelungen I

Hinweise zur Zeugniserteilung in der Oberschule

Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) (vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82; SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 63)

§ 3 (grundsätzlich für **alle** Schulformen)

- 1 x 5 → unschädlich

§ 5 Ausgleich (grundsätzlich für **alle** Schulformen)

- 2 x 5 → 2 x 3
- 1 x 6 → 1 x 2 oder 2 x 3

- 3 x 5 → 2 x 3 (bei sonderpäd. Unterstützungsbedarf „Lernen“)
- 1 x 6 und 1 x 5 → 1 x 2 und 2 x 3

Versetzungsregelungen II

§ 6 Anforderungen Ausgleichsfach

- Fach kann auch WPK sein
- höchstens eine Stunde weniger

(2) im Realschulzweig können die Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

Grundsätzlich: Ob die Klassenkonferenz von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, hängt von ihrer pflichtgemäßen Beurteilung ab, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Versetzungsregelungen III

HS-Zweig (ab Klasse 7) Versetzung und Ausgleich

§ 17 (2) § 3 Abs. 4 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist an der Hauptschule für die Versetzung am Ende der 5. bis 8. Schuljahrgänge auf alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden

Das sind diese Möglichkeiten (die eigentlich nur für die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung!):

„Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zieldifferent unterrichtet werden, kann die Klassenkonferenz beschließen,

dass es bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern und mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern eines Ausgleichs nicht bedarf.“

Also auch für den Hauptschulzweig anwendbar!

2 x 5 -> unschädlich (wenn Klassenkonferenz es beschließt)

Abschluss- bedingungen

(schulzweigbez. OBS)

	HS-Abschluss nach Klasse 9 - § 16	Sek.I - HS- Abschluss nach Klasse 10 - § 13	Sek.I - RS- Abschluss nach Klasse 10 - § 14	Erweiterter Sek.I- Abschluss nach Klasse 10 - § 15
Abschluss- prüfung	§ 1 (3): In den Fächern der Abschlussprüfung darf <u>nur ein Fach</u> schlechter als mit 4 bewertet werden!			
Anforderungen	Mindest- anforderungen (ausreichend)	Mindest- anforderungen (ausreichend)	E-Kurs 4 E-Kurs 4 G-Kurs 3 G-Kurs 3 beliebiges Fach 3 beliebiges Fach 3	E-Kurs 3 E-Kurs 3 E-Kurs 3 E-Kurs 4 oder G-Kurs 2 alle übrigen Fächer im Durchschnitt 3,0 (bis zu zwei E- Kurse einzu- beziehen, wenn diese besser als 4)
Besonderheiten	5 in Frz. wird nicht berücksichtigt	5 in Frz. wird nicht berücksichtigt	§ 23 (2): Die o.g. besonderen Anforderungen sind Mindest- anforderungen und können <u>nicht</u> ausgeglichen werden!	§ 23 (2): Die o.g. besonderen Anforderungen sind Mindest- anforderungen und können <u>nicht</u> ausgeglichen werden!
Ausgleichs- regelungen	§ 23 (3): 1 x 5 kein Ausgleich nötig § 23 (4-5): 2 x 5 durch 2 x 3 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3 § 23 (6,1): 3 x 5 durch 2 x 3 oder 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3 und kein Ausgleich einer weiteren 5	§ 23 (3): 1 x 5 kein Ausgleich nötig § 23 (4-5): 2 x 5 durch 2 x 3 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3 § 23 (6,1): 3 x 5 durch 2 x 3 oder 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3 und kein Ausgleich einer weiteren 5 § 23 (6,2): 5 in G-Kursen oder übrigen Fächern durch 4 in E-Kursen ausgleichbar	§ 23 (3): 1 x 5 kein Ausgleich nötig § 23 (4-5): 2 x 5 durch 2 x 3 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3	§ 23 (3): 1 x 5 kein Ausgleich nötig § 23 (4-5): 2 x 5 durch 2 x 3 1 x 6 durch 1 x 2 oder durch 2 x 3

Abschlüsse 10. Jg. - schulzweigbezogen

Abschlüsse

Abschlüsse nach 10. Jg.	HS, HS-Zweig der OBS gem. §§ 2-5 AVO-Sek.I	RS, RS-Zweig der OBS gem. §§ 6-8 AVO-Sek.I	GYM, GYM-Zweig der OBS gem. §§ 9-11 AVO-Sek.I
Sekundarabschluss I – HS-Abschluss	Mindestanforderungen (ausreichend) in <u>allen</u> Pflichtfächern einschl. Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt	in höchstens drei Fächern geringere als ausreichende Leistungen	in höchstens drei Fächern geringere als ausreichende Leistungen
Sekundarabschluss I – RS-Abschluss	+ ausreichende Leistungen in einem E-Kurs + im Durchschnitt befriedigende Leistungen in <u>allen</u> Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen	Mindestanforderungen (ausreichend) in <u>allen</u> Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt	Mindestanforderungen (ausreichend) in <u>allen</u> Pflicht- und Wahlpflichtfächern bei Berücksichtigung nur <u>einer</u> Pflichtfremdsprache erfüllt
Erweiterter Sekundarabschluss I	+ gute Leistungen in einem E-Kurs <u>und</u> befriedigende Leistungen in einem weiteren E-Kurs + im Durchschnitt gute Leistungen in <u>allen</u> Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen	+ im Durchschnitt befriedigende Leistungen in <u>allen</u> Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen + im Durchschnitt befriedigende Leistungen in DE, EN, MA	Mindestanforderungen (ausreichend) in <u>allen</u> Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt